



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

Merkblatt Investive Klimaschutzmaßnahmen

Hinweise zur Antragstellung



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE HINWEISE	3
2	KLIMASCHUTZ BEI BELEUCHTUNGS- UND RAUMLUFTTECHNISCHEN ANLAGEN SOWIE IN RECHENZENTREN	5
2.1	FÖRDERUNG	5
2.2	ANTRAGSTELLUNG	7
2.3	SANIERUNG DER AUSSEN- UND STRASSENBELEUCHTUNG	8
2.4	SANIERUNG DER LED-LICHTSIGNALANLAGEN	10
2.5	SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG	11
2.6	SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG	13
2.7	SANIERUNG VON RAUMLUFTTECHNISCHEN GERÄTEN	15
2.8	KLIMASCHUTZ IN RECHENZENTREN	17
3	KLIMASCHUTZ UND NACHHALTIGE MOBILITÄT	20
3.1	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	20
3.2	ANTRAGSTELLUNG	22
3.3	ERRICHTUNG VERKEHRSMITTELÜBERGREIFENDER MOBILITÄTSSTATIONEN	23
3.4	EINRICHTUNG VON WEGWEISUNGSSYSTEMEN	23
3.5	VERBESSERUNG DER RADVERKEHRSINFRASTRUKTUR	24
3.6	ERRICHTUNG VON RADABSTELLANLAGEN	24
3.7	NEUERRICHTUNG VON LED-BELEUCHTUNG AUF RADVERKEHRSANLAGEN	25
4	KLIMASCHUTZ BEI STILLGELEGTEN SIEDLUNGSABFALLDEPONIEEN	26
4.1	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	26
4.2	ANTRAGSTELLUNG	29
5	DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN	30
6	KONTAKT	31
7	ANHANG	32

1 ALLGEMEINE HINWEISE

Ausführliche Informationen zu den Antragsberechtigungen, Förderbedingungen und technischen Voraussetzungen der jeweiligen Fördertatbestände finden Sie in den Kapiteln 2, 3 und 4. Nachfolgend finden Sie allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Projektabwicklung.

Die Antragstellung ist zwischen dem

1. Juli und 30. September sowie dem
1. Januar und 31. März möglich.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der unten genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der Projektträger Jülich (PtJ) mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt

- für die Beleuchtungs- und raumluftechnischen Anlagen sowie für Rechenzentren ein Jahr,
- für den Bereich Nachhaltige Mobilität bis zu zwei Jahre,
- für stillgelegte Siedlungsabfalldeponien 18 Monate

und beginnt jeweils zum Monatsersten. Im elektronischen Antragssystem (easy-online) ist er als **Planzeitraum** auszuwählen. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis kann das Vorhaben auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass ein Vergabeverfahren, das heißt auch mit einer Ausschreibung, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Eine Vergabe allein auf Grundlage einer im Rahmen der Antragstellung eingeholten Auftragswertschätzung ist nicht möglich.

Beachten Sie hierbei, dass innerhalb der ersten neun Monate des Bewilligungszeitraums PtJ gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, dass mit der Einleitung eines Vergabeverfahrens begonnen wurde.

Sollte für das beantragte Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, dass es beihilferechtlich relevant sein könnte, d. h. dass durch eine Zuwendung Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 1. Dezember 2009) unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden könnten, erfolgt die Förderung von Vorhaben aller genannten Förderschwerpunkte nur in dem beihilferechtlich ohne Einzelnotifizierung zulässigen Umfang. Als Unternehmen gilt hierbei jede organisatorische Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z. B. auch Eigenbetriebe). Weiterführende Informationen finden Sie in der Kommunalrichtlinie unter VIII.7.

Zusammenschluss von Antragstellern

Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen (s. Kap. 5) ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse, amtlichem Gemeindegeschlüssel und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreis-Anträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass die für die Maßnahmen vorgesehenen Fördergegenstände sich in deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

Ausgabenschätzungen und Hinweise zur Vergabe von Aufträgen

Die Ausgaben des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Beleuchtungs- und raumluftechnische Anlagen, Rechenzentren: Für die Sanierung der benannten Klimaschutztechnologien ist die modulare Ausgabenkalkulation in Form der Formulare (V.1a, V.1b, V.2, V.3, V.6) des jeweiligen Förderschwerpunktes Bestandteil des Antrags. Sofern beantragt, sind die Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen (Leistungsphase 8, siehe 2.1 Förderung) dem Antrag in tabellarischer Form beizufügen.

Nachhaltige Mobilität/Siedlungsabfalldeponien: Es ist eine tabellarische Ausgabenaufstellung oder Auftragswertschätzung zu den einzelnen Investitionen, Installationen und den projektbegleitenden Ingenieurdienstleistungen einzureichen. Hierfür ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 besonders geeignet.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Bitte beachten Sie hierzu die Vorgaben der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen (ANBest-GK bzw. ANBest-P). Auskünfte zu den geltenden Vergaberegeln erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung.

Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht, die Kopie der Schlussrechnung sowie weitere Unterlagen (s. u.) beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis).

Die Erstellung des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und ist PtJ in Papierform (1-fach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Zusätzlich einzureichen sind für den Förderschwerpunkt:

Klimaschutz in Rechenzentren: eine Kurzdokumentation (Bilddokumentation des Vorher-Nachher-Zustandes, Dokumentation des Energie-Monitoring-Konzepts, Effizienzkennzahlen sowie eine Bestätigung, dass ein Energieeffizienzbericht nach den Anforderungen des Blauen Engel erstellt wurde [s. Kap. 2.8]).

Nachhaltige Mobilität: eine Bilddokumentation des Vorher-Nachher-Zustandes und eine Abnahmebestätigung,

Siedlungsabfalldeponien: eine Bilddokumentation des Vorhabenverlaufs z. B. in Form einer PowerPoint-Präsentation, die Ergebnisse des Monitorings (s. Kap. 4.1) und eine Abnahmebestätigung.

Der PtJ informiert Sie rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen. Die Schlussrechnung muss dieselbe Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrags. Im Schlussbericht sind unter anderem Angaben zur Einhaltung der rechtsgültigen Vergabeverordnung, Auftragsvergabe und Abnahme des Vorhabens zu tätigen.

Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel auszahlen kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Hinweispflicht und Öffentlichkeitsarbeit: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich am Standort des Vorhabens auf die Förderung öffentlichkeitswirksam in geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben.

2 KLIMASCHUTZ BEI BELEUCHTUNGS- UND RAUMLUFTTECHNISCHEN ANLAGEN SOWIE IN RECHENZENTREN

2.1 FÖRDERUNG

Gefördert werden Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen.

Gegenstände der Förderung sind

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent,
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 80 Prozent,
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von LED-Lichtsignalanlagen mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent,
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent,
- der Austausch raumluftechnischer Geräte bei der Sanierung von raumluftechnischen Anlagen unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale im Bestand von Nichtwohngebäuden,
- Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

Ausgenommen sind Maßnahmen in Gebäuden zur medizinischen Versorgung, Pflegeeinrichtungen und Sakralgebäuden.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die **Anschaffung** (Investitionsausgaben) und **Montage** der Klimaschutztechnologien sowie für die **Demontage** und fachgerechte **Entsorgung** der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagenkomponenten, deren Austausch direkt eine Energieeinsparung bzw. eine Minderung von Treibhausgasen hervorruft. Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden. Vor Beginn des Bewilligungszeitraums erbrachte Planungs- und Ingenieurdienstleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Fördergegenstände im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben. Dies gilt sowohl für die Bestandsanlage als auch für die im Rahmen der Sanierung zu installierenden Anlagenkomponenten.

Hinweis: Für Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten können gemäß Punkt VI der Kommunalrichtlinie höhere Förderquoten für ausgewählte Förderschwerpunkte beantragt werden. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“. Nähere Informationen finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von**

- bis zu 20 Prozent ohne Steuer- und Regelungstechnik bei Außen- und Straßenbeleuchtung bei einer Mindesteinsparung von 70 Prozent,
- bis zu 25 Prozent mit Steuer- und Regelungstechnik bei Außen- und Straßenbeleuchtung bei einer Mindesteinsparung von 80 Prozent,
- bis zu 30 Prozent bei LED-Lichtsignalanlagen,
- bis zu 30 Prozent bei Innen- und Hallenbeleuchtung,
- bis zu 25 Prozent bei raumluftechnischen Anlagen und
- bis zu 40 Prozent bei Rechenzentren gewährt.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter den unten genannten Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote erhalten:

- für den Förderschwerpunkt V.1 „Außen- und Straßenbeleuchtung“ bis zu 25 Prozent bzw. bis zu 31 Prozent,
- für den Förderschwerpunkt V.1 „Lichtsignalanlagen“ bis zu 37 Prozent,
- für den Förderschwerpunkt V.2 „Innen- und Hallenbeleuchtung“ bis zu 37 Prozent,
- für den Förderschwerpunkt V.3 „RLT-Geräte“ bis zu 31 Prozent und
- für den Förderschwerpunkt V.6 „Rechenzentren“ bis zu 50 Prozent.

Dies gilt für:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltssicherung ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent einzubringen.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Treibhausgasen stehen. Um dies zu gewährleisten, können nur Technologien gefördert werden, die eine wirtschaftliche Amortisationsdauer aufweisen.

Um die Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro zu erreichen, können Vorhaben der Innen- und Hallenbeleuchtung sowie der LED-Lichtsignalanlagen jeweils in einem Antrag zusammengefasst werden. Beachten Sie auch die Hinweise zum **Zusammenschluss von Antragstellern** (s. Kap. 1 und Kap. 5).

Übersicht der Mindestzuwendungshöhe und der Mindesthöhe der Gesamtausgaben:

	MAXIMALE FÖRDERQUOTE:	MINDESTZUWENDUNG IN HÖHE VON:	MINDESTHÖHE GESAMTAUSGABEN:
Außen- und Straßenbeleuchtung	20 Prozent/25 Prozent	5.000 Euro	25.000 Euro/20.000 Euro
LED-Lichtsignalanlagen	30 Prozent	5.000 Euro	16.667 Euro
Innen- und Hallenbeleuchtung	30 Prozent	5.000 Euro	16.667 Euro
raumluftechnische Anlagen	25 Prozent	5.000 Euro	20.000 Euro
Rechenzentren	40 Prozent	5.000 Euro	12.500 Euro

2.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Sanierung einer Beleuchtungsanlage (Außen-/Straßenbeleuchtung und Innen-/Hallenbeleuchtung), von LED-Lichtsignalanlagen, raumluftechnischer Anlagen sowie Rechenzentren enthält folgende Bestandteile:

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes, zu finden unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen. Für jedes Leuchtensystem, jede raumluftechnische Anlage sowie jedes Rechenzentrum ist eine eigene Formularseite auszufüllen. Bitte leiten Sie dem PtJ das jeweilige Formular auch in elektronischer Form per E-Mail zu,
- eine Bestätigung, dass sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befindet und
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB). Die erforderlichen Anhänge (Berechnungsformulare, Nachweise etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf- oder .xml-Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Für die verschiedenen Klimaschutztechnologien gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen, außerdem sind jeweils ergänzende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen (s. Kap. 2.3 bis 2.8).

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Auftragswertschätzungen) nachgefordert werden.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen und ggf. eine neu erstellte Vorhabenbeschreibung zuzusenden (z. B. das Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes oder Planungsunterlagen). Die schriftliche Zustimmung des PtJ ist innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

2.3 SANIERUNG DER AUSSEN- UND STRASSENBELEUCHTUNG

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung sowie
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	✘ Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Hinweis: Für Sportvereine liegt eine Antragsberechtigung nach II. 2. k) der Kommunalrichtlinie vom 22.06.2016 vor, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eingetragener Verein im Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsstatus,
- Sport als vorrangiger Vereinszweck.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung sind den Antragsunterlagen die folgenden Nachweise beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Auszug aus der Satzung des Vereins.

Die Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen im Förderschwerpunkt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ erfolgt für Sportstätten ausschließlich nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1 Mio. EUR.

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (kompletter Leuchtenkopf bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor, Abdeckung und Gehäuse) sowie die Installation einer tageslichtabhängigen Regelungs- und Steuerungstechnik und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine **Förderung**

- **von bis zu 20 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtersystems der Außen- und Straßenbeleuchtung um mindestens 70 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtersysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen;
- **von bis zu 25 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtersystems der Außen- und Straßenbeleuchtung um mindestens 80 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert und dass die LED-Leuchten in Verbindung mit der Nutzung einer tageslichtabhängigen Regelungs- und Steuerungstechnik ausgerüstet werden. Zusätzlich müssen die neuen Leuchtersysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Hierzu ist dem Antrag das Formular V.1a für Außen- und Straßenbeleuchtung beizulegen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Straßenbeleuchtungssanierung auch für neue Lichtpunkte der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) unter den oben genannten Bedingungen gefördert wird, um bestehende Beleuchtungsmisstände (z. B. an Fußgängerübergängen oder an Bushaltestellen) zu beheben.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Kabelübergangskästen,
- Umrüstsätze sowie der Ersatz konventioneller Leuchtmittel durch LED,
- Straßenmasten und deren Verkabelung,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

Investitionen, die über diese Richtlinie nicht gefördert werden (z. B. Masten), können über zinsvergünstigte Programme der KfW finanziert werden.

2.4 SANIERUNG DER LED-LICHTSIGNALANLAGEN

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung sowie
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	✘ Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Hinweis: Für Sportvereine liegt eine Antragsberechtigung nach II. 2. k) der Kommunalrichtlinie vom 22.06.2016 vor, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eingetragener Verein im Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsstatus,
- Sport als vorrangiger Vereinszweck.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung sind den Antragsunterlagen die folgenden Nachweise beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Auszug aus der Satzung des Vereins.

Die Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen im Förderschwerpunkt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ erfolgt für Sportstätten ausschließlich nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1 Mio. EUR.

Gefördert werden der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik sowie der Austausch der benötigten Steuergeräte, die zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen führen. Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der LED-Lichtsignalanlagen um mindestens 70 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular V.1b für Lichtsignalanlagen beizulegen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte ein austauschbares Leuchtmittel aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Mit dem Antrag reichen Sie bitte die Produktdatenblätter der vorgesehenen Leuchten und Steuerungselemente ein.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- der Austausch des Ampelsignalanlagenmastes und dessen Verkabelung,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

Investitionen, die über diese Richtlinie nicht gefördert werden (z. B. Masten), können über zinsvergünstigte Programme der KfW finanziert werden.

2.5 SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- **Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,**
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft,
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger sowie
- **Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.**

×	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	×	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	×	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
×	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
×	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen		private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger		rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
×	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.	×	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

× antragsberechtigt

Neu

Hinweis: Für Sportvereine liegt eine Antragsberechtigung nach II. 2. k) der Kommunalrichtlinie vom 22.06.2016 vor, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eingetragener Verein im Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsstatus,
- Sport als vorrangiger Vereinszweck.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung sind den Antragsunterlagen die folgenden Nachweise beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Auszug aus der Satzung des Vereins.

Die Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen im Förderschwerpunkt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ erfolgt für Sportstätten ausschließlich nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1 Mio. EUR.

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit der Nutzung einer tageslichtabhängigen Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Alternativ zu einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. einer Präsenzsteuerung kann in Fluren und Treppenhäusern eine Zeitsteuerung und in Umkleiden oder anderen Nebenräumen mit geringer Betriebsstundenzahl ein Eingangsbewegungsmelder installiert werden. Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Innenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular V.2 für Innen- und Hallenbeleuchtung beizulegen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Für einzelne Leuchtensysteme, bei denen eine tageslichtabhängige Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung nicht möglich ist, kann begründet auf diese verzichtet werden. Dies betrifft z. B. Unterwasserbeleuchtungen in Schwimmbädern und Piktogrammleuchten.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Umrüstsätze sowie der Ersatz konventioneller Leuchtmittel durch LED,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

2.6 SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft,
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger sowie
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

✗	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	✗	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✗	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✗	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✗	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen		private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger		rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✗	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	✗	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✗ antragsberechtigt

Neu

Hinweis: Für Sportvereine liegt eine Antragsberechtigung nach II. 2. k) der Kommunalrichtlinie vom 22.06.2016 vor, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eingetragener Verein im Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsstatus,
- Sport als vorrangiger Vereinszweck.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung sind den Antragsunterlagen die folgenden Nachweise beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Auszug aus der Satzung des Vereins.

Die Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen im Förderschwerpunkt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ erfolgt für Sportstätten ausschließlich nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1 Mio. EUR.

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Leistungsregelung und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Hallenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular V.2 für Innen- und Hallenbeleuchtung beizulegen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Bei Sportstätten muss eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (z. B. dreistufig für Reinigung, Training, Wettkampf) installiert werden. Ausnahmen davon sind zu begründen.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Umrüstsätze sowie der Ersatz konventioneller Leuchtmittel durch LED,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

2.7 SANIERUNG VON RAUMLUFTTECHNISCHEN GERÄTEN

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft,
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger sowie
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	✘	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✘	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen		private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger		rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	✘	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Hinweis: Für Sportvereine liegt eine Antragsberechtigung nach II. 2. k) der Kommunalrichtlinie vom 22.06.2016 vor, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eingetragener Verein im Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsstatus,
- Sport als vorrangiger Vereinszweck.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung sind den Antragsunterlagen die folgenden Nachweise beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Auszug aus der Satzung des Vereins.

Die Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen im Förderschwerpunkt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ erfolgt für Sportstätten ausschließlich nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1 Mio. EUR.

Gefördert wird der Austausch alter raumluftechnischer Geräte bei der Sanierung von raumluftechnischen Anlagen in Nicht-Wohngebäuden gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Austausch der RLT-Geräte eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist. Hierzu ist dem Antrag das Formular V.3 für raumluftechnische Anlagen beizulegen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen

Folgende Gerätekriterien müssen erfüllt werden:

- Wärmerückgewinnungsklasse H1 nach DIN EN 13 053,
- eine bedarfsgerechte Steuerung zur Anpassung des Luftvolumenstroms mit Hilfe elektronischer Leistungswandler,
- geeigneter Nachweis gemäß Energieverbrauchskennzeichnungen und Ökodesign-Anforderungen 2009/125/ EU; 2010/30/EU und
- die Energieeffizienzklasse A+.

Die ausschließliche Erneuerung einzelner Gerätekomponenten wie z. B. Ventilatoren oder Wärmerückgewinnungssystemen ist nicht möglich.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die

- Ausgaben für die Anschaffung der RLT-Geräte sowie für die dazugehörige Steuerungstechnik (Investitionsausgaben),
- Montage sowie die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben) der Klimaschutztechnologien durch qualifizierte externe Dienstleister,
- im Bewilligungszeitraum anfallenden Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Arbeiten zur Kabel- und Kanalnetzverlegung,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- Gebäudeautomation (außer zur unmittelbaren Steuerung des RLT-Gerätes), Feldgeräte,
- Brandschutzanlagen,
- Wartungsarbeiten, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und
- Personalkosten für eigene Beschäftigte sowie Ausgaben für Dokumentationen und laufende Ausgaben.

Bitte beachten Sie: Eine **Nachrüstung bzw. der erstmalige Einbau von dezentralen raumluft-technischen Geräten** ist ausschließlich im Rahmen des Förderschwerpunktes VI „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ möglich. Nähere Informationen finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

2.8 KLIMASCHUTZ IN RECHENZENTREN

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft,
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger sowie
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	✘	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✘	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen		private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger		rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	✘	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Hinweis: Für Sportvereine liegt eine Antragsberechtigung nach II. 2. k) der Kommunalrichtlinie vom 22.06.2016 vor, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eingetragener Verein im Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsstatus,
- Sport als vorrangiger Vereinszweck.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung sind den Antragsunterlagen die folgenden Nachweise beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Auszug aus der Satzung des Vereins.

Die Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen im Förderschwerpunkt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ erfolgt für Sportstätten ausschließlich nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1 Mio. EUR.

Gefördert werden Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen. Die Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für energieeffizienten Rechenzentrumsbetrieb (RAL-UZ 161) sind hierbei richtungsweisend.

Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen an bestehender Infrastruktur in Rechenzentren (z. B. Nutzung freier Kühlung, Wärmestromführung, Erhöhung der Betriebstemperaturen, Abwärmenutzung, Bedarfssteuerung, Verbesserung der Server-Auslastung),
- Investitionen zum Ersatz einzelner oder mehrerer Hardwarekomponenten in Rechenzentren und Serverräumen (insbesondere Server, Kälteanlagen, Kühlsysteme, Geräte für die unterbrechungsfreie Stromversorgung im Notfall, effiziente Netzteile und/oder intelligente Power Distribution Units) inklusive der notwendigen Optimierungsdienstleistungen und
- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen zur Schaffung der Voraussetzung einer Zertifizierung des Rechenzentrums mit dem Blauen Engel.

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen können Investitionen in Messtechnik und Komponenten für ein umfassendes Energiemonitoring gefördert werden. Im Rahmen von Mitarbeiterschulungen können gering- und nicht-investive Effizienzpotenziale durch Verhaltenshinweise zum energieeffizienten Betrieb gehoben werden. Mitarbeiterschulungen werden ergänzend zu den genannten Maßnahmen gefördert

Voraussetzung für die Förderung von Investitionen in Rechenzentrums-Hardware ist, dass für die jeweiligen ersetzten Komponenten die entsprechenden Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel eingehalten werden. Beim Antrag muss bestätigt werden, dass für die zu ersetzenden, zuwendungsfähigen IT-Komponenten (insbesondere Server) ein funktionaler oder technischer Erneuerungsbedarf besteht.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von begleitenden Optimierungsleistungen (Dienstleistungen und kleinere Investitionen) durch qualifiziertes externes Fachpersonal ist die Orientierung an den im Umweltzeichen Blauer Engel beschriebenen Anforderungen. Potenziale für Optimierungsmaßnahmen liegen in den Bereichen Kälteanlagen, Kühlsysteme (z.B. Nutzung freier Kühlung, Wärmestromführung, Temperatureinstellungen), Erhöhung der Serverauslastung durch Virtualisierung, Konsolidierung etc.

Ergänzend zu diesen Anforderungen muss der Antragsteller sicherstellen, dass noch im Rahmen des Bewilligungszeitraums im Rechenzentrum ein Energie-Monitoring entsprechend den Anforderungen des Blauen Engels eingeführt wird. In dem Energie-Monitoring müssen kontinuierlich Messungen zur elektrischen Leistung und des Energiebedarfs der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums, zur Auslastung der Server und des Speichersystems erfasst und ausgewertet werden. Nach Abschluss des Vorhabens muss durch den Antragsteller eine Kurzdokumentation vorgelegt werden. Die Kurzdokumentation muss eine Bilddokumentation des Vorher-Nachher-Zustandes enthalten, eine kurze Dokumentation des Energie-Monitoring-Konzepts, sowie die durch die Optimierung erreichten Werte der Effizienzkennzahlen des Rechenzentrums (Energy Usage Effectiveness - EUE) und des Kühlsystems (Jahresarbeitszahl - JAZ). Zusätzlich muss in der Kurzdokumentation bestätigt werden, dass ein Energieeffizienzbericht nach den Anforderungen des Blauen Engel erstellt wurde (unabhängig davon, ob eine Zertifizierung nach dem Umweltzeichen angestrebt wird).

Dem Antrag ist das Formular V.6 Klimaschutz in Rechenzentren beizulegen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen. Darin ist die Einhaltung der entsprechend genannten Anforderungen zu bestätigen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für die Anschaffung von neuen Geräten und Hardware-Komponenten sowie der Messtechnik, deren Montage sowie Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten. Darauf aufbauend sind Ausgaben für die energetische Optimierung des Rechenzentrums durch qualifiziertes externes Fachpersonal sowie zur Durchführung von Mitarbeiterschulungen zuwendungsfähig, die nachweislich zu einer Energieeinsparung führen. Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions-, Installations- und Optimierungsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Weiterhin müssen sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in dessen Eigentum verbleiben.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Computer-Arbeitsplätze,
- Ausgaben für Rohbau- und Innenausbaumaßnahmen,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
- Ingenieurdienstleistungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums,
- Projektleitung,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- Wartungsarbeiten, laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

3 KLIMASCHUTZ UND NACHHALTIGE MOBILITÄT

3.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen und
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Hinweise: Folgende Einrichtungen bzw. deren Träger sind ausschließlich für den Förderbereich d) „Errichtung von Radabstellanlagen“ antragsberechtigt:

- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Kindertagesstätten und Schulen und
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger.

Als Träger einer Kindertagesstätte, Schule oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gelten auch Fördervereine, sofern sie gemäß Satzung die Kosten für die Unterhaltung der genutzten Gebäude bzw. Anlagen (Fördergegenstände) übernehmen.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Gefördert werden infrastrukturelle Investitionen, die mittel- bis langfristig zu einer Steigerung des Radverkehrsanteils führen und somit zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei der Personenmobilität beitragen.

Gegenstände der Förderung sind

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent
- die Errichtung verkehrsmittelübergreifender **Mobilitätsstationen**, mit dem Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes überdurchschnittlich miteinander zu verknüpfen,
- die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Einrichtung von **Wegweisungssystemen** für den alltagsorientierten Radverkehr,
- die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die **Ergänzung vorhandener Radwegenetze** (Lückenschluss durch Radwege, Fahrradstraßen, Radschnellwege oder Radfahr- und Schutzstreifen), die Umgestaltung von Knotenpunkten sowie die LED-Beleuchtung der neu errichteten Radwege und
- die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Errichtung von **Radabstellanlagen** an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen oder dem öffentlichen Verkehr.

Vorhaben zur Errichtung von Mobilitätsstationen werden gefördert, insofern sie zu einer lokal überdurchschnittlichen Verknüpfung zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln des Umweltverbundes (z. B. Fuß-, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV) sowie einer Steigerung des Radverkehrsanteils beitragen und somit eine Minderung von Treibhausgasemissionen bewirken.

Voraussetzung für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen sowie der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur ist, dass sich die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen (Grundstücke) im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden bzw. er über die vorgesehenen Flächen verfügen kann (z. B. im Rahmen eines Gestattungsvertrags). In letzterem Fall müssen die Flächen gleichzeitig die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des geltenden Straßengesetzes zu einer öffentlich genutzten Verkehrsfläche erfüllen.

Voraussetzung für die Förderung von Wegweisungssystemen ist, dass für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbaulastträger bzw. Wegeigentümer vorliegt.

Für alle investiven Maßnahmen im Förderschwerpunkt Mobilität besteht eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Die Vorhaben sind unter Einbindung von Fachplanern und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Material und Personaldienstleistungen zu Bau und Umbau von Infrastrukturkomponenten, die eindeutig dem Radverkehr bzw. der Mobilitätsstation zuordenbar sind. Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ingenieurdienstleistungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums,
- Baunebenkosten,
- Ausgaben für Verkehrssicherung sowie
- landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Der Zuschuss für jeden der vier oben genannten Förderbereiche beträgt maximal 350.000 Euro. In einem Kalenderjahr kann jeweils ein Antrag pro Förderbereich gestellt werden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens eine Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro ergeben. Einzelne Maßnahmen der vier Förderschwerpunkte können in einem Antrag zusammengefasst werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre und beginnt zum Monatsersten.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen für den Förderschwerpunkt V.4 „Klimaschutz und nachhaltige Mobilität“ eine erhöhte Förderquote **von bis zu 62 Prozent** erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent einzubringen.

3.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag zur Förderung nachhaltiger Mobilitätsprojekte enthält unter Beachtung der Hinweise dieses Merkblatts die folgenden Bestandteile:

- eine Darstellung des geplanten Vorhabens gemäß der Vorlage „Vorhabenbeschreibung Nachhaltige Mobilität“, abrufbar unter <https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investiv-massnahmen>,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB).

Die erforderlichen Anhänge (Vorhabenbeschreibung, Nachweise etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf- oder .xml-Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen sowie der Vorhabenbeschreibung gemäß Vorlage „Vorhabenbeschreibung Nachhaltige Mobilität“ vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Auftragswertschätzungen) nachgefordert werden.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen und ggf. eine neu erstellte Vorhabenbeschreibung zuzusenden (z. B. das Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes oder Planungsunterlagen). Die schriftliche Zustimmung des PtJ ist innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

3.3 ERRICHTUNG VERKEHRSMITTELÜBERGREIFENDER MOBILITÄTSSTATIONEN

Gefördert wird der Bau von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen.

Diese können neben Radabstellanlagen u. a. Abstellflächen für Car-Sharing-Fahrzeuge, eine ÖPNV-Haltestelle und/oder einen Taxihalteplatz ausweisen. Die zu installierenden Radabstellanlagen müssen die Kriterien der Hinweise der FGSV zum Fahrradparken oder der Technischen Richtlinie 6102-0911 des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. berücksichtigen.

Beinhalten Mobilitätsstationen Car-Sharing-Stationen, so muss der indirekt begünstigte Car-Sharing-Anbieter nach dem Blauen Engel (RAL-UZ 100) zertifiziert sein. Der entsprechende Nachweis ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Die Car-Sharing-Stationen sind auf keinen Fahrzeugtyp zu beschränken und müssen Pkw anbieten.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben zur Errichtung der Mobilitätsstation und ihrer Bestandteile sowie Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen nach HOAI (in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben). Maßnahmen zur Erhöhung der Fußverkehrsqualität (z. B. die Reduktion des Gehwegparkens oder die Verbesserung des Haltestellenzugangs) im Umfeld der Mobilitätsstationen sind ebenfalls zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ingenieurdienstleistungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums,
- Baunebenkosten,
- Ausgaben für Verkehrssicherung, landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ladeinfrastruktur, Garagen sowie abschließbare Fahrradboxen.

Weiterführende Informationen:

Neue Mobilitätsformen, Mobilitätsstationen und Stadtgestalt des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ExWoSt/45/exwost45.html>).

3.4 EINRICHTUNG VON WEGWEISUNGSSYSTEMEN

Die Einrichtung von Wegweisungssystemen soll die Orientierung und Routenwahl im Radverkehr verbessern und kommunale Akteure diesbezüglich bzw. für dessen Belange sensibilisieren. Zuwendungsfähig sind dabei die Ausgaben für die Anschaffung und das Aufstellen von Beschilderungssystemen für überwiegend alltagsbezogene Routen (z. B. Velorouten).

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme eine zielorientierte Wegweisung mit Ziel- und Kilometerangaben umsetzt und auf nicht alltagstauglichen Verbindungen über die Streckenbeschaffenheit informiert,
- bei der Umsetzung die rechtlichen Belange anderer Wegweisungssysteme, insbesondere die der StVO, berücksichtigt werden und
- die Beschilderung entsprechend dem „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ der FGSV in der aktuell gültigen Fassung erfolgt bzw. die Vorgaben des jeweiligen Bundeslands beachtet.

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für Beschilderungs- und Befestigungsmaterialien, Personalausgaben zur Installation der Komponenten sowie Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen nach HOAI (in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben).

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- die Beschilderung von Radverkehrsanlagen mit überwiegender Tourismus-/Erholungsfunktion (z. B. Themenradwege),
- Fahrradspezialwegweisung (z. B. Mountainbike-Routen),
- sonstige Planungsleistungen (z. B. die Erstellung eines Wegweisungskatasters) sowie
- Baunebenkosten.

3.5 VERBESSERUNG DER RADVERKEHRSINFRASTRUKTUR

Zur Steigerung des Fahrradanteils am Alltagsverkehr werden die folgenden Ergänzungen des Radwegenetzes gefördert:

- Radverkehrsanlagen in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen oder baulich angelegten Radwegen, sofern diese als Lückenschluss ein bestehendes Radverkehrsnetz ergänzen. Die Errichtung von innerörtlichen, gemeinsamen Geh- und Radwegen ist nicht zuwendungsfähig,
- Radschnellwege, die zu einer Erhöhung des Radverkehrsanteils bei mittleren Distanzen (≥ 5 km) führen. Die Eignung des Radschnellweges zu einer innerörtlichen Umsetzung ist durch ein entsprechendes Radverkehrskonzept oder eine vergleichbare Planung nachzuweisen,
- die Umgestaltung bestehender Radverkehrsanlagen, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen (z. B. Wegverbreiterung, Anpassung der Streckenführung) sowie
- die Umgestaltung von Knotenpunkten mit vorbildlicher Radverkehrsführung und Signalisierung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme eindeutig dem Radverkehr zuordenbar ist und auf eine Steigerung des Radverkehrsanteils im Alltagsverkehr abzielt (keine Förderung von Radverkehrsinfrastruktur mit vorwiegender Tourismus-/Erholungsfunktion),
- die Maßnahmen den Vorgaben der StVO entsprechen und sich an den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV (ERA 2010) bzw. deren landesspezifischen Vorgaben orientiert,
- die Errichtung von Radschnellwegen unter Beachtung des „Arbeitspapier Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen“ (FGSV-Nr. 284/1) erfolgt und
- die Maßnahmen nicht zur Verschlechterung der Fußverkehrsqualität führen (z. B. Verringerung von Gehwegbreiten oder Abschaffung von Querungshilfen).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Straßenbau- und Markierungsarbeiten, neu zu errichtende LED-Beleuchtung (weitere Hinweise unter 3.7), die Anschaffung und Programmierung von Radverkehrssignalanlagen und Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen nach HOAI (in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben).

Die beantragten Maßnahmen müssen eindeutig dem Radverkehr zuordenbar sein. Ggf. erforderliche und weiterführende Maßnahmen ohne Bezug zum Radverkehr sind nicht Bestandteil der Förderung.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ingenieurdienstleistungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums,
- Ladeinfrastruktur, Brücken, Unterführungen Bahnübergänge sowie
- Ausgaben für Verkehrssicherung und landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

3.6 ERRICHTUNG VON RADABSTELLANLAGEN

Die Errichtung von frei zugänglichen Radabstellanlagen wird an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr und an öffentlichen Einrichtungen gefördert. Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten, Schulen bzw. deren Träger sowie öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. deren Träger können die Errichtung von Radabstellanlagen auf grundstückszugehörigen Außenflächen beantragen. Es werden die folgenden Formen gefördert:

- die Errichtung und Überdachung von Radabstellanlagen und
- die Einrichtung bereits bestehender Fahrradgaragen und -stationen mit Fahrradparksystemen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- bei der Errichtung von Radabstellanlagen die Hinweise der FGSV zum Fahrradparken oder der Technischen Richtlinie 6102-0911 des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. berücksichtigt werden,
- die Maßnahmen nicht zur Verschlechterung der Fußverkehrsqualität führen (z. B. Verringerung der Gehwegbreiten).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Herstellung und ggf. Überdachung der Stellflächen, die Anschaffung und Errichtung von Radabstellanlagen sowie Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen nach HOAI (in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben). Ggf. erforderliche und weiterführende Maßnahmen ohne Bezug zum Radverkehr sind nicht Bestandteil der Förderung.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ingenieurdienstleistungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums,
- Baunebenkosten,
- Ausgaben für Verkehrssicherung, landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Schließeinrichtungen, abschließbare Fahrradboxen und Ladeinfrastruktur.

3.7 NEUERRICHTUNG VON LED-BELEUCHTUNG AUF RADVERKEHRSANLAGEN

Eine Förderung zur Anschaffung und Errichtung radverkehrsbezogener LED-Beleuchtung erfolgt für Vorhaben, die die Errichtung einer neuen Radverkehrsanlage nach Punkt 3.5 vorsehen. Die Beantragung erfolgt gemeinsam mit den umzusetzenden Maßnahmen des Punktes 3.5.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die LED-Beleuchtung ausschließlich auf neu angelegten Radverkehrsanlagen errichtet wird,
- die besonderen Anforderungen an die Straßenbeleuchtung nach DIN 13201 „Straßenbeleuchtung“ (Teil 1-4) berücksichtigt werden,
- die LED-Beleuchtung die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie für LED-Lampen (Verordnung EU Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012) erfüllt,
- die LED-Beleuchtung der Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr dient und
- bei der Errichtung die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV berücksichtigt werden.

Hinweis: Zur Vermeidung von späteren Umrüstkosten sollte die Konformität der Beleuchtungsanlagen in Bezug auf die im September 2016 in Kraft tretende 3. Stufe der Ökodesign-Richtlinie berücksichtigt werden.

Nicht zuwendungsfähig ist

- der Austausch bereits bestehender Beleuchtung von Radverkehrsanlagen und Beleuchtungsanlagen, die nicht dem Radverkehr zuordenbar sind. Diese können separat nach den Vorgaben des Punktes 2.3 beantragt werden.

4 KLIMASCHUTZ BEI STILLGELEGTEN SIEDLUNGSABFALLDEPONIEN

4.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind sowie
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigigt

Mit zunehmendem Alter stillgelegter Siedlungsabfalldeponien, auf denen Abfälle mit hohem organischem Anteil abgelagert worden sind, sinkt mittelfristig die Gasqualität des erfassten Gases sowie der Gaserfassungsgrad. Eine energetische Nutzung des Deponiegases ist in zunehmendem Maße nicht mehr möglich, unkontrollierte Methanemissionen entweichen aus dem Deponiekörper.

Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Verwertung des Deponiegases (in den meisten Fällen durch die Einspeisung in ein Blockheizkraftwerk (BHKW)), kann die sogenannte In-situ-Stabilisierung eingesetzt werden. Bei diesem Verfahren werden die Milieubedingungen im Deponie-Körper so verändert, dass die anaeroben Prozesse in aerobe überführt werden. Dies führt zu einem kontinuierlichen Rückgang der Methanbildung bis zum vollständigen Abklingen. Die In-situ-Stabilisierung trägt somit zu einer deutlichen Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen sowie zu einer Verkürzung der Deponienachsorge bei. Im Zuge der Maßnahmen werden auch vorhandene Brunnen ertüchtigt und ergänzt, was den Gaserfassungsgrad verbessert und so die unkontrolliert entweichenden Emissionen minimiert.

Gegenstand der Förderung ist die aerobe In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien und Altablagerungen durch Verfahren der Saug- oder Druckbelüftung sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer gezielten, bedarfsabhängigen Infiltration von Wasser.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Fördergegenstände und die Infrastruktur im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben.

Weiterhin müssen Projekte mindestens folgende Vorgaben erfüllen, um für eine Zuwendung in Frage zu kommen:

- Die Maßnahme muss ein Treibhausgasminderungspotenzial von mindestens 50 Prozent gegenüber einem Szenario klassischer Deponiegaseraffassung und -behandlung (entsprechend Anhang 5, Nr. 7 der Deponieverordnung) aufweisen. Dabei muss der gesamte Bilanzzeitraum bis zum vollständigen Rückgang der Methanbildung der Deponie betrachtet werden. Dieses Minderungspotenzial muss durch eine Potenzialanalyse, die weniger als zwei Jahre alt ist, belegt sein.
- Der Deponiekörper darf die Obergrenze von biologisch abbaubarer organischer Substanz (oTS) von maximal 12 kg/t nicht überschreiten.

Das Emissionsminderungspotenzial des Vergleichsszenarios muss im Rahmen einer Potenzialstudie nach der „First Order Decay“-Methode der IPCC-Guidelines ermittelt und nachgewiesen werden. Sofern abgesicherte standortspezifische Berechnungsfaktoren nicht vorliegen, können die entsprechenden Default-Werte der IPCC-Guidelines genutzt werden.

Es müssen qualifizierte Maßnahmen im Stabilisierungsprozess zur Minderung der Methanemissionen aus der Deponie durch Abluftfassung und -behandlung erfolgen. Die gefasste Abluft ist über eine Abluftreinigungsanlage nach dem aktuellen Stand der Technik zu behandeln. Die Anforderungen aus §25 Abs. 4 der Deponieverordnung müssen erfüllt werden. Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Als Nachweis ist ein durch diese Behörde erstellter Genehmigungsbescheid vorzulegen, der die Erlaubnis für die beabsichtigte Stabilisierung beinhaltet.

Zum Nachweis des erfolgreichen Stabilisierungsprozesses und der sicheren Betriebsführung, insbesondere unter Berücksichtigung der Temperatur und des Kohlenmonoxidgehalts, ist ein Monitoring mit allen verfahrensbedingt erforderlichen Parametern durchzuführen.

Die hierfür erforderlichen Messeinrichtungen und Sensoren sind zu installieren. Dem Vergleichsszenario sind die direkten und indirekten (z. B. durch Energieeinsatz verursachten) Treibhausgasemissionen des Stabilisierungsprozesses sowie das nach erfolgter Stabilisierungsmaßnahme verbleibende Emissionspotenzial gegenüberzustellen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen, die mittels Druck- oder Saugbelüftung Luftsauerstoff (ggf. auch mit Sauerstoff angereicherte Luft oder technischen Sauerstoff) in den Deponiekörper einbringen sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer bedarfsabhängigen, gezielten Infiltration mit Wasser:

- die anfallenden Ausgaben für Investitionen und Installationen geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien oder einzelnen Abschnitten dieser Deponien, in denen vor dem 1. Juni 2005 in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden und deren Methanbildung soweit abgeklungen ist, dass eine energetische Nutzung des Deponiegases nicht mehr möglich ist, sowie bei Altablagerungen.

Zuwendungsfähig sind im Einzelnen:

- bauliche Maßnahmen im Bereich der Deponie, sofern diese ausschließlich für den Stabilisierungsprozess der Deponie erforderlich sind,
- technische Einrichtungen und Aggregate für die Belüftung des Deponiekörpers und/oder eine gezielte Infiltration von Wasser,
- technische Einrichtungen und Aggregate zur Fassung und Behandlung der Prozessluft,
- Ertüchtigung der bestehenden Gasbrunnen und der Neubau für den Betrieb notwendiger, zusätzlicher Gasbrunnen,
- Mess- und Regelungstechnik für die Prozesssteuerung, für das Monitoring sowie die Emissionsüberwachung,
- die anfallenden Ausgaben für Investitionen und Installationen von einem oder mehreren Hilfsaggregaten, mit denen unter Nutzung von ggf. im ersten Projektjahr noch zur Verfügung stehenden Deponiegases Strom zur Eigennutzung erzeugt werden kann, mit einer max. Leistung von 15 kW, mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität der Maßnahme und
- im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurlösungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions-, Installations- und Optimierungsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen,
- gebrauchte Anlagen,
- Eigenbauanlagen,
- Ingenieurdienstleistungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums,
- Eigenleistungen sowie
- Ausgaben für den Betrieb der Anlagen über die begleitenden Ingenieurdienstleistungen hinaus.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro ergibt.

Der Zuschuss beträgt maximal 450.000 Euro.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen für den Förderschwerpunkt V.5 „Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien“ eine erhöhte Förderquote **von bis zu 62 Prozent** erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltssicherung ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent einzubringen.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Treibhausgasen stehen.

4.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Förderung von Investitionen in Klimaschutztechnologien zur aeroben In-situ-Stabilisierung von Deponien enthält folgende Bestandteile:

- eine Potenzialstudie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien, die nicht älter als zwei Jahre ist und grundsätzlich die gleichen Anforderungen erfüllt wie die „Potenzialstudie für Deponien“, die ebenfalls über die Kommunalrichtlinie gefördert werden kann (s. Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten“, Baustein 6.10.2 „Potenzialanalyse für Deponien“); **Anmerkung:** Die Potenzialstudie kann in der Rubrik eines Klimaschutzteilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ im Zusammenhang mit einem Teilkonzept (Baustein 6.10.1) oder auch getrennt davon beantragt werden. Eine vorherige Förderung der Potenzialanalyse bzw. die Erstellung eines Teilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ ist jedoch keine Voraussetzung für die Antragstellung der hier dargestellten Investitionsmaßnahme,
- Kopien des notwendigen behördlichen Genehmigungsbescheides für die Installation von Anlagen zur Belüftung bzw. Absaugung,
- Eine tabellarische Aufstellung der voraussichtlich notwendigen projektbegleitenden Ingenieurdienstleistungen innerhalb der Projektlaufzeit unter Angabe von Stundensätzen und des geplanten Arbeitsumfangs in Stunden,
- Tabellarische Ausgabenschätzungen für die geplanten Investitionen und Installationen,
- Plausibilitätsberechnung zum Hilfsaggregat, mit Gegenüberstellung des Energieverbrauchs der geplanten Anlage und der Energiebereitstellung mit dem Aggregat zum Nachweis, dass das Hilfsaggregat den Eigenenergieverbrauch der Anlage deckt, darüber hinaus jedoch keine Gasverwertung stattfindet;
- eine Bestätigung, dass sich die Fördergegenstände und die vorhandene Infrastruktur im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB).

Die erforderlichen Anhänge (Potenzialstudie, Nachweise etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf oder .xml Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Auftragswertschätzungen) nachgefordert werden.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen und ggf. eine neu erstellte Vorhabenbeschreibung zuzusenden (z. B. das Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes oder Planungsunterlagen). Die schriftliche Zustimmung des PtJ ist innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

5 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN

Landkreise haben die Möglichkeit, insbesondere für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden Klimaschutzaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Folgende Aufgaben sollten Landkreise berücksichtigen:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks für den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz,
- Unterstützung bei der Identifizierung und Einbeziehung der relevanten Akteure und
- Entwicklung von zentralen Dienstleistungen wie z.B. den Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements und zentraler Austausch-, Schulungs- und Beratungsangebote.

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Antragskonstellationen möglich:

1. Ein Landkreis kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen.
2. **Landkreise** können die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen.

Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung des Landkreises einerseits und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen ist. Stellen Sie daher bitte in der Antragstellung dar, auf welchen Zuständigkeitsbereich sich die investive Klimaschutzmaßnahme beziehen soll.

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt. Anträge von Landkreisen sowie Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in Kap. 1.

6

KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Anträge auf Zuwendung können jeweils während der oben angegebenen Antragsfenster eingereicht werden beim:

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27

10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz wenden Sie sich an SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und

Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

7 ANHANG

Unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investitive-massnahmen finden Sie die Formulare für die Außen- Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen, Innen- und Hallenbeleuchtung, Raumluftechnische Geräte, Rechenzentren, Nachhaltige Mobilität, Deponie sowie weitere ergänzende Informationen.

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: www.klimaschutz.de

Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen finden Sie unter: ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_de.pdf und ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/Buying-Green-Handbook-3rd-Edition.pdf

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber finden Sie unter: www.nachhaltige-beschaffung.info

Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung (Umweltbundesamt) finden Sie unter: www.beschaffung-info.de

Infoblatt „Klimafreundliche Mobilität“: Eine kompakte Übersicht zum Förderschwerpunkt „Infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität“ sowie zum Teilkonzept „Klimafreundliche Mobilität“ finden Sie unter: http://www.klimaschutz.de/sites/default/files/publication/file/klimafreundliche_mobilitaet.pdf

Themenheft „Klimaschutz & Mobilität“: Praxisbeispiele rund um das Thema klimafreundliche Mobilität in Kommunen finden Sie unter: <http://www.difu.de/publikationen/2013/klimaschutz-mobilitaet.html>

Fahrradportal: Unter <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de> finden Sie Praxisbeispiele, Förderinfos und Aktuelles rund zum Thema Fahrradverkehr.

GreenITown: Unter <http://www.duh.de/greentown.html> finden Sie Informationen zum Energiesparen und zum Ressourcenschutz im Büro